

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle Fachverbände

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e. V.**

Geschäftsstelle der
Arbeitsrechtlichen Kommission

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1597
F +49 30 65211-3597

geschaeftsstelle.ark@diakonie.de

www.diakonie.de

Berlin, 14. November 2023

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)

hier:

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

A. Veröffentlichung des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (ARK.DD)

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

vom 9. November 2023

**gemäß § 12 der Ordnung vom 7. Juni 2001
in der Fassung vom 21. Dezember 2021**

B. Erläuterungen

Zu A:

§ 10 Abs. 2 – Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (S. 2)

Zu B:

Erläuterungen (S. 3)

A. Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland beschließt:

§ 10 Abs. 2 ARK.DD – Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

1. In § 10 der AVR.DD werden nach dem Satz 3 die beiden folgenden neuen Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit gilt nicht für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, für die eine elektronische ärztliche Bescheinigung zur Arbeitsunfähigkeit erstellt wird. ⁵Sie müssen zum Nachweis einer Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Dienstgeber zu den in den Sätzen 2, 6, 7 und 15 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen lassen.“

2. Die bisherigen Sätze 4 bis 13 in § 10 Abs. 2 werden zu den Sätzen 6 bis 15.
3. Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

B. Erläuterungen

Mit dem Beschluss werden die Regelungen des § 10 AVR.DD an die neue Gesetzeslage angepasst. Am 1. Januar 2023 ist die mit dem Dritten Bürokratieentlastungsgesetz im November 2019 vorgesehene Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Kraft getreten. Der hierdurch neu eingeführte § 5 Absatz 1a EFZG sieht für Mitarbeitende, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind, den Wegfall der Vorlagepflicht einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Falle einer Arbeitsunfähigkeit vor. Sie wird durch die Verpflichtung des Mitarbeitenden ersetzt, die Arbeitsunfähigkeit bei einem Arzt feststellen und sich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aushändigen zu lassen. Dabei fallen unter § 5 Abs. 1a EFZG auch solche Mitarbeitende, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind. Die Ablösung der Nachweispflicht durch die neue Feststellungspflicht gilt nicht für privat versicherte Mitarbeitende. Ferner gilt sie nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt festgestellt wird, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt, da diese von der Übermittlungspflicht des § 295 Absatz 1 Satz 1 SGB V nicht erfasst werden.

Der räumliche Geltungsbereich der neuen Regelung des § 5 Absatz 1a EFZG ist auf das Inland beschränkt. Es verbleibt daher bei der Verpflichtung zur Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei einer Arbeitsunfähigkeit, die im Ausland beginnt.

Unberührt bleibt die Verpflichtung der Mitarbeitenden, den Dienstgeber auch weiterhin unverzüglich über seine Arbeitsunfähigkeit zu informieren (§ 10 Absatz 2 Satz 1 AVR DD; § 5 Abs. 1 Satz 1 EFZG).

gez. Max Plümecke

Geschäftsführer der ARK.DD